

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil



Anlage 5 zur Vorlage 056/2023

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“

22.1 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“

Ausweisung zweier Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen – Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Ortsteil und Gemarkung Horgen



Begründung

Offenlage
gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
Stand: 06.03.2023

INHALT	SEITE
A. Rechtsgrundlagen	3
B. Verfahren	3
C. Begründung	4
D. Umweltbericht	9

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

B. Verfahren

Flächennutzungsplan 2012 – 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“:

Verfahrensvermerke:

➤ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am	19.05.2022
➤ Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB	15.12.2022
➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse	24.12.2022
➤ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB	10.01.2023 – 10.02.2023
➤ Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse
➤ Durchführung der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
➤ Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss
➤ Genehmigung des Flächennutzungsplan 2012 – 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ durch das RP Freiburg
➤ Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“

C. Begründung

Anlass, Ziel und Zweck der 22. Flächennutzungsplanänderung:

Anlass der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 ist die Neuausweisung von Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich.

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. In diesem Sinne ist auch die Gemeinde Zimmern ob Rottweil bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen.

Zur Sonnenenergiegewinnung soll auf beiden Seiten der Bundesautobahn 81 an der südlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Horgen auf einer ca. 11,86 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Solarpark errichtet werden. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil möchte die Planung des Betreibers unterstützen und deshalb einen Bebauungsplan als Genehmigungsgrundlage für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage aufstellen. Mit der punktuellen 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Verfahren:

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss sowie die Beschlüsse zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen werden in öffentlichen Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil gefasst. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ im Parallelverfahren aufgestellt. Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans können also im Verfahren aufeinander abgestimmt werden.

Standorteignung:

Innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil gibt es keine nennenswerten Potenziale für den Ausbau von Photovoltaik auf versiegelten und baulich vorbelasteten Flächen. Größere gewerbliche Bauten, die ggf. für die Installation von PV-Anlagen geeignet wären, sind in privater Hand, so dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf nehmen kann.

Durch das Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurde 2021 der Paragraph 4b neu eingeführt. Demnach sollen zur Erreichung des Klimaschutzzieles für das Jahr 2040 in den Regionalplänen für den Ausbau erneuerbarer Energien Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche auf Freiflächen festgelegt werden. Bezogen auf die Gemarkung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil sind 2 Prozent rund 70 ha. Vor diesem Hintergrund und als Entscheidungshilfe bei der Standortbewertung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde Richtlinien und Kriterien entwickelt und diese in einer öffentlichen Sitzung durch einen Gemeinderatsbeschluss am 23.01.2022 verbindlich gemacht. Die genannten Kriterien werden im Nachfolgenden für die Flächen der 22. Änderung näher betrachtet.

- Geeignete Standorte/Gebietskulisse/nicht geeignete Standorte

Als geeignete Flächen gelten Flächen direkt an Bundesautobahnen Bundesstraßen, Hochspannungstrassen etc. sowie benachteiligte Gebiete. Dies trifft für das vorliegende Plangebiet zu, da es sich beidseits der Bundesautobahn 81 befindet. Außerdem ist die

Gesamtgemarkung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil im Energieatlas der LUBW nach Maßgabe der FFÖ-VO (Freiflächenöffnungsverordnung) bzw. des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen. Gemäß der 2017 von der Landesregierung verabschiedeten FFÖ-VO werden auch Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten als potenziell geeignet angesehen. Somit kann für die vorliegenden Flächen eine Förderung in Anspruch genommen werden.

Durch die vorliegende Planung werden keine Naturschutz- oder Waldgebiete beeinträchtigt oder überplant. Zudem handelt es sich um keine im Flächennutzungsplan als Entwicklungsgebiete ausgewiesene Flächen. Dies entspricht den Forderungen des Kriterienkatalogs der Gemeinde.

- Sichtbarkeit/Landschaftsbild

Die Plangebietsflächen befinden sich beidseits der Autobahn und nehmen, wie im Kriterienkatalog vorgeschrieben, eine Tiefe von ca. 300 m ein. Durch die abgesetzte Lage in Bezug auf die angrenzenden Siedlungskörper (über 1,5 km Entfernung sowohl nach Horgen als auch nach Hausen) und die umgrenzenden Waldflächen kann eine Einsehbarkeit von Wohngebieten ausgeschlossen werden. Die nach Südosten ausgerichtete Hanglage stellt eine günstige Voraussetzung für die Anordnung der Module dar. Deswegen kann eine Eingliederung in die Landschaft gewährleistet werden. Gegenüber den direkt angrenzenden Aussiedlerhöfen werden auf Bebauungsplanebene Anpflanzungen festgesetzt, wodurch eine Abschirmung sichergestellt werden kann. Zudem sollen die Module nach dem aktuellen Standard der Technik reflektionsarm hergestellt werden. Die Sichtbarkeit und eine potenzielle Blendwirkung werden auch im Rahmen eines Blendgutachtens überprüft. Notwendige Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene verbindlich festgesetzt.

- Netzanbindung/Netzverknüpfungspunkt

Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in Niedereschach, die Länge der Kabeltrasse beträgt ca. 3,6 km. Die Anbindung des Solarparks an das Stromnetz erfolgt per Erdverkabelung, wodurch den Richtlinien der Gemeinde Rechnung getragen wird.

- Wert für die landwirtschaftliche Produktion, Qualität und Wert der Böden

In der Flächenbilanzkarte wird der westliche Bereich des Geltungsbereichs als Grenzfläche, der östliche als Vorrangfläche 2 eingestuft. Eine Entwicklung beider Flächen im Zusammenhang erscheint aufgrund der Lage beidseits der Autobahn sinnvoll. Zudem stellt die beanspruchte Vorrangfläche 2 weniger als 0,5% der gesamten Vorrangfläche 2 im Gemeindegebiet Zimmern ob Rottweil dar. In Anbetracht dessen kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Entwicklung keine Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen nach sich ziehen wird.

- Restriktionen bezüglich Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dafür werden der bestehende Zustand der Flächen und die geplanten Maßnahmen gegenbilanziert. In Anbetracht der bestehenden ackerbaulichen Nutzung ist davon auszugehen, dass sich die Artenvielfalt im Zuge der Nutzung als Freiflächensolarpark durch die Eingrünung sowie den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger voraussichtlich erhöhen wird. In dem Zusammenhang müssen die geplanten Grünflächen und Maßnahmen (inklusive Pflege) im Bebauungsplan verbindlich durch Festsetzungen gesichert werden. Eine Beeinträchtigung angrenzender Flächen kann ausgeschlossen werden.

- Begrenzung Zubaumenge

Der Gemeinderat begrenzt im Kriterienkatalog die Zubaumenge auf 30 bis 40 ha. Ermittlungen der Gemeinde haben ergeben, dass dadurch eine Selbstversorgung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil (inklusive Gewerbe) möglich sei. Im vorliegenden Fall sollen ca. 9,30 ha Sonderbauflächen ausgewiesen werden. Da das Projekt eins der ersten Projekte dieser Art innerhalb der Gemeinde ist, wird dadurch die Schwelle von 30 bis 40 ha nicht überschritten.

- **Beteiligungsmöglichkeit/Öffentlichkeitsarbeit**

Um Baurecht für das Vorhaben zu schaffen, wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung auch der Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ aufgestellt. In beiden Verfahren werden gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen (frühzeitige Beteiligung und Offenlage) durchgeführt. Damit wird der Bürgerschaft mehrmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich dazu gab es im Frühjahr 2022 in Horgen eine informelle Bürgerinformationsveranstaltung, in der die Inhalte der Planung erläutert wurden und es zu einem Dialog mit der Bürgerschaft kam. Zudem steht der Betreiber in enger Abstimmung mit der Verwaltung und alle Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung, Offenlagebeschluss, Abwägungsbeschlüsse, Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss) werden in öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte bzw. des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft gefasst. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die „Gemeinschaftsinteressen im Vordergrund stehen“ und dass eine sachgerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander erfolgen kann.

- **Rückbauverpflichtung**

Die Module können nach Aufgabe des Solarparks mit geringem Aufwand abgebaut werden. Der Betreiber verpflichtet sich vertraglich, diese sach- und ordnungsgemäß zurückzubauen und zu recyceln.

Nach Einzelfallbeurteilung der einzelnen Kriterien ergibt sich eine sehr gute Eignung der Flächen, die in Zusammenhang mit der Vorprägung der Flächen durch die Autobahn, der Verfügbarkeit der Flächen und der Nähe zum Anschlusspunkt als Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gewählt wurden. Die vorliegende Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Anlagen steht folglich in Einklang mit den Richtlinien der Gemeinde Zimmern ob Rottweil.

Lage und räumlicher Geltungsbereich:



Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Zimmern ob Rottweil innerhalb der Gemarkung Horgen. Das Plangebiet umfasst Flächen westlich und östlich der Bundesautobahn 81.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordosten und Südosten befinden sich zwei Aussiedlerhöfe. Der bestehende Weg, der von der Kreisstraße K5555 kommend diese zwei Höfe bedient, stellt auch die nördliche und östliche Abgrenzung des Plangebiets dar. Unmittelbar im Südwesten grenzt auch eine kleine Waldfläche (ca. 8.000 m²) an die Geltungsbereichsgrenze an.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung besteht aus zwei Teilen, umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 11,86 ha und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Flächennutzungsplanebene durch die Ausweisung von Sonderbauflächen vorbereitet werden. Die geplanten umgrenzenden Grünflächen, die zur Eingrünung der Anlage dienen sollen, werden auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.



Unmaßstäbliche Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2012

Unmaßstäbliche Darstellung der 22. Flächennutzungsplan-änderung (Entwurf)

Übergeordnete Planungen:

Landesentwicklungsplan 2002 (LEP):

Im Landesentwicklungsplan wird die Fläche als „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ dargestellt.

Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sollen laut dem Landesentwicklungsplan unter gewissen Voraussetzungen weiterentwickelt werden. Dazu gehören die Verbesserung der Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels sowie die Vermittlung von Entwicklungsimpulsen in den benachbarten Ländlichen Raum. Die Nutzung von regenerativen Energiequellen und der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur leisten einen wichtigen Beitrag in diesem Zusammenhang. Außerdem sollen in der Entwicklung dieser Bereiche Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden. Durch die Ansiedlung des Solarparks in einer bereits vorbelasteten Zone an der Autobahn sowie durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, wird auch diese Voraussetzung erfüllt. Die vorliegende Planung steht somit in Einklang mit den Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung.

Regionalplan:

Eines der Grundsätze des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg ist der Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in der Region, „um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern“ (gemäß Ziffer 4.2.2). Die Energiegewinnung aus Sonnenkraft in Form von Photovoltaik bietet sich hierzu an. Somit entspricht die vorliegende Planung den Grundsätzen des Regionalplans.

In der Raumnutzungskarte werden in dem betroffenen Bereich die Flächen unter der Kategorie „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ als Vorrangflur eingestuft. Die Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist die Aufgabe einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung an dieser Stelle. Die Belange der Landwirtschaft und der Bodenerhaltung werden in die Abwägung eingestellt. Durch die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung der Flächen, durch die grünordnerischen Maßnahmen sowie durch die geplante Schafbeweidung können aber die Flächen auch weiterhin einer Nutzung zugeführt werden, die nicht im direkten Widerspruch zu landwirtschaftlichen Belangen steht. Die Fläche kann also auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil:

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil aus dem Jahre 1996 stellt für den Bereich der 22. Flächennutzungsplanänderung Ackerflächen dar. Wie bereits dargelegt, steht die geplante Nutzung nicht in direktem Widerspruch zu dieser Flächenausweisung.

Flächenbilanz:

Fläche in ha

Größe des Geltungsbereiches:

ca. 11,86 ha

Darin enthalten:

Sonderbauflächen

ca. 9,30 ha

Grünflächen

ca. 2,56 ha

Verkehr:

Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Straßennetz gut angeschlossen. Von der Kreisstraße K5555 kommend, verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ein bestehender Weg, der auch der Erschließung der benachbarten Aussiedlerhöfe dient. Dieser Weg kann auch für die Erschließung beider Plangebietshälften in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus soll für die Erschließung des westlichen Planbereichs ein bestehender privater Weg genutzt werden, der entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft und auch zur Erschließung des Solarparks auf Hausener Gemarkung dient. Diese Wegfläche wird weiterhin in privater Hand bleiben, weswegen eine entsprechende dingliche Sicherung außerhalb der Bauleitplanverfahren erfolgt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigung wird ein tragfähiges Erschließungskonzept erarbeitet und konkretisiert. Der im Westen verlaufende Weg wird zudem auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Wildenstein“ als privater Weg dargestellt und gesichert.


Durch die Umsetzung der Planung ist keine Verkehrszunahme in diesem Bereich zu erwarten. Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch die Planung nicht berührt, die bestehenden landwirtschaftlichen Erschließungswege bleiben erhalten.

D. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z. B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan)-Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

Flächennutzungsplan 2012 - 22. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“ Nr. 22.1 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“		
Vorhabenbeschreibung: Ausweisung zweier Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Hausen.		
 <p>Übersicht über den Änderungsbereich</p>	Standort: Gemeinde: Zimmern ob Rottweil Ortsteil/Gemarkung: Horgen	
	Vorhaben: Gebietsgröße: 11,86 ha <u>Nutzungszweck:</u> Sonderbaufläche 9,30 ha Grünfläche 2,56 ha	
	Ausgangszustand: Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es liegt beidseits der Bundesautobahn A 81. Das Plangebiet liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Baar“.	
	Verfahrensstand: Offenlage	
	Beurteilungsunterlagen Vorentwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan mit integrierter Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, faktorgruen, Stand vom 04.10.2022; Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, Krupp Losert und Partner, Planstand 1996; Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003), Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg; Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.	
	Kurzdarstellung des Vorhabens Mit der 22. Flächennutzungsplanänderung soll der Änderungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen beiderseits der Autobahn 81, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überplant werden, damit der parallel aufgestellte Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot genügt. Der Änderungsbereich erhält die Ziffer 22.1 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Höfe“. Hier sollen zwei Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich neu ausgewiesen werden.	

Ergebnis der Bestandsaufnahme	
Fläche: Gesamtbewertung: mittel	Das Plangebiet umfasst ca. 11,86 ha und wird fast vollständig landwirtschaftlich (11,42 ha Acker und 0,44 ha Grünland) genutzt. Die Fläche ist in der Flurbilanzkarte im Westen als Grenzfläche, im Osten als Vorrangflur II, in Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur I dargestellt.
Boden: Gesamtbewertung: mittel	Im Plangebiet kommen laut Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) fünf unterschiedliche Bodentypen mit Bewertungen hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen bei landwirtschaftlicher Nutzung von mittel (1,67) bis hoch (3,00) vor.
Wasser: Gesamtbewertung: mittel	Das Plangebiet liegt vollständig in der Wasserschutzgebietszone IIIA des "WSG ROTTWEIL STRAUBELESWALDQU." (Festgesetzt per Rechtsverordnung vom 07.10.1965) im Bereich eines Kluft- und Karstgrundwasserleiters. Oberflächengewässer oder Überflutungsflächen bei Hochwasser liegen nicht im Plangebiet.
Klima / Luft: Gesamtbewertung: gering	Die Oberen Gäue, in denen das Plangebiet liegt, weisen eine Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 6,5 und 8,0 °C und einen Jahresniederschlag von bis zu 1.000 mm auf. Das Plangebiet ist ein Kaltluftproduktionsgebiet, jedoch ohne Bedeutung für Siedlungsflächen. Durch die angrenzende Autobahn 81 liegt eine verkehrsbedingte Vorbelastung mit Luftschadstoffen vor. Vom Plangebiet selbst gehen nur temporär Emissionen durch landwirtschaftliche Maschinen aus.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Gesamtbewertung: hoch	Im Plangebiet kommen neben überwiegend geringwertigen Biotoptypen (Acker) auch Gehölze (Einzelbäume und Hecken) und eine Fettwiese vor. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan erstellt: Im Rahmen der Erfassungen wurde die nach Roter Liste BW gefährdete Roggen-Trespe (<i>Bromus secalinus</i>) gefunden. Bei der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 25 Vogelarten erfasst. 15 Arten brüten in der näheren Umgebung des Plangebiets. Weitere vier Arten wurden als Gastvögel gewertet (Nahrungsgäste, Überflug). Von den erfassten Arten sind zwölf planungsrelevant. Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Reviere der Feldlerche, sowie im Bereich von Gehölzen an der Plangebietsgrenze jeweils ein Revier des Feldsperlings, der Goldammer, der Klappergrasmücke und des Neuntötters. Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441).
Landschaftsbild, Erholung: Gesamtbewertung: hoch	Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und ist im Südwesten und Norden von Gehölzen bzw. Wald eingerahmt. Es befindet sich an einem leicht nach (Süd-)Osten geneigten Hang. Weite Sichtbeziehungen bestehen zu den Höhenzügen des Plettenbergs, Oberhohenberg, Lemberg und Dreifaltigkeitsberg im Osten. Eine Vorbelastung besteht durch die Autobahn 81, die den Änderungsbereich in 2 Teilflächen unterteilt sowie künftig durch den geplanten Solarpark „Wildensteiner Äcker“ südlich des Plangebietes. Erholungsrelevante Einrichtungen oder Wege sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Ein Zugang zum Landschaftsschutzgebiet „Eschachtal“ grenzt direkt nördlich und östlich an das Plangebietes. Ein weiterer Weg westlich angrenzend dient überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bzw. seiner Umgebung.
Mensch: Gesamtbewertung: gering	Das Plangebiet liegt weit entfernt von geschlossenen Siedlungen. Östlich in unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch zwei Höfe mit Wohnnutzung. Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen gehen nur temporär vom Plangebiet aus (Landwirtschaft). Lärm- und Luftschadstoffimmissionen wirken vor allem von der Autobahn 81 auf das Plangebiet ein.
Kultur-, Sachgüter: Gesamtbewertung: nicht relevant	Archäologische Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Andere Kulturgüter wie Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abwasser, Abfall: Gesamtbewertung: nicht relevant	Abwasser oder Abfall fallen im Rahmen der aktuellen Nutzung nicht an.
Energie: Gesamtbewertung: gering	Aktuell findet keine Erzeugung erneuerbarer Energien im Plangebiet statt. Auf den Ackerflächen besteht die Möglichkeit der Erzeugung von Biomasse für die Strom- und Wärmegewinnung in einer Biogasanlage.
Wechselwirkungen:	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
Fläche: Gesamtbewertung: mittel, erheblich	Durch die Ausweisung eines Sondergebietes und Grünflächen ist eine Fortführung der intensiven ackerbaulichen Nutzung für die Betriebsdauer des Solarparks nicht mehr möglich. Damit gehen landbauwürdige Flächen zumindest temporär verloren. Das Plangebiet soll aber unter und zwischen den Modulen sowie auf einem Teil der Grünflächen als ggf. beweidetes Grünland weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.
Boden: Gesamtbewertung: mittel, erheblich	Punktuell werden die Bodenfunktionen durch bauliche Veränderungen (Betriebsgebäude, Kabelgräben, etc.) beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zum Bodenschutz verringert, aber nicht vollständig vermieden werden. Positive Auswirkungen ergeben sich durch Umwandlung der Fläche von Ackerland zu Grünland, z. B. verringerte Erosion.
Wasser: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	Durch das Vorhaben werden die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes nicht beeinträchtigt, da die natürliche Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ weiterhin erhalten bleibt und nur kleinflächig Versiegelungen geplant sind. Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes durch z. B. Schadstoffeintrag können durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene vermieden werden.
Klima / Luft: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	Es entstehen kleinklimatische Veränderungen durch Beschattung und Überstellung. Unter den PV-Modulen wird die Kaltluftentstehung gehemmt, darüber kommt es zu einer Erwärmung der Luft. Insgesamt trägt die Anlage eines Solarparks zum Ausbau der dezentralen Energiegewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien bei und minimiert somit den anthropogen bedingten Klimawandel.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Gesamtbewertung: mittel, erheblich	<u>Pflanzen</u> Das Sondergebiet wird als Grünland, auch unter den PV-Modulen, entwickelt. Die Gehölze im Plangebiet bleiben erhalten. Zusätzliche Gehölze werden zur Einrahmung des Plangebiets gepflanzt sowie Saumvegetation angesät. Die <u>Biologische Vielfalt</u> wird sich somit insgesamt erhöhen. Durch das veränderte Mikroklima und die Umnutzung von Acker- zu Grünland wird sich eine veränderte Artenzusammensetzung vor allem der Flora ergeben. <u>Tiere</u> Baubedingt kann es zur Störung von Tierarten (z. B. Brutvögel) kommen, die durch eine Bauzeitbeschränkung minimiert werden kann. Für einige Artengruppen wird sich die Habitataignung durch die Extensivierung und Anlage von Hecken und Saumstrukturen erhöhen. Für größere Säugetiere entsteht durch die Einzäunung teilweise eine Barriere in Nord-Süd-Richtung. Ein Wildwechsel für größere Säugetiere ist jedoch weiterhin westlich des Plangebietes möglich. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan wird erstellt. Die Errichtung eines Solarparks stellt voraussichtlich auch unter der Maßgabe der Anlage von Grünland auf den privaten Grünflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ dar. Daher werden zusätzliche externe Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich.

<p>Landschaftsbild, Erholung:</p> <p>Gesamtbewertung: mittel, erheblich</p>	<p>Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch die stellenweise erhöhte Lage kann es auch zu Fernwirkungen kommen. Die Eingrünung der Anlage mit Hecken und Saumstrukturen wird die Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf die benachbarten Hofstätten und die Zugänge zum Erholungsgebiet Eschachtal, minimieren.</p>
<p>Mensch:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p>Während der Bauzeit sind Luftschadstoff- und Lärmemissionen möglich. Auch betriebsbedingt sind temporär Lärmemissionen in geringem Umfang möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur-, Sachgüter:</p> <p>Gesamtbewertung: nicht relevant</p>	<p>Es erfolgen keine Eingriffe.</p>
<p>Abwasser, Abfall:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p>Auch bei zukünftiger Nutzung als Solarpark fallen Abfälle nicht an. Abwasser fällt ggf. im Rahmen von Reinigungsarbeiten an. Zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet sind auf Bebauungsplanebene geeignete Maßnahmen festzusetzen.</p>
<p>Energie:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p>Die Fläche wird bei Umsetzung des Vorhabens der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Sonnenenergie dienen. Die Gewinnung von Biomasse zur Energiegewinnung wird für die Dauer der Anlage nicht mehr möglich sein.</p>
<p>Wechselwirkungen:</p>	<p>Für die Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans im Vogelschutzgebiet werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dadurch werden zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen bzw. mit Bewirtschaftungsauflagen versehen.</p>
<p>Störfallbetrachtung:</p>	<p>Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung sind auf Grund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.</p>
<p>Kumulation:</p>	<p>Ca. 100 m südlich befindet sich auf der Gemarkung Rottweil der ca. 14,3 ha (davon 11,85 ha Sonderbaufläche) große Solarpark „Wildensteiner Äcker“ (Satzungsbeschluss voraussichtlich am 26.10.2022).</p> <p>So wird innerhalb weniger Jahre eine Gesamtfläche von 26,16 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Durch die Einzäunung beider Flächen werden die Flächen auch größeren Säugetieren als Lebensraum entzogen und wirken als großflächige Barriere. Für den Rotmilan entfallen zumindest temporär geeignete Nahrungsflächen in erheblichem Umfang. Es sind externe Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Auf der anderen Seite wird die Strukturvielfalt durch Heckenpflanzungen und extensivere Bewirtschaftung (beweidetes Grünland statt Acker) deutlich erhöht.</p> <p>Das Lokalklima wird durch die zusätzliche Überstellung der PV Module ebenfalls verstärkt negativ beeinflusst, da die Gesamtfläche als Kaltluftproduktionsgebiet verloren geht und es gleichzeitig zu einer Erwärmung über den Modulen kommt. Auch die großflächige technische Überprägung der Landschaft wird das Landschaftsbild und die Erholung verstärkt beeinträchtigen.</p>
<p>Empfehlungen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen</p>	
<p>Fläche:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternutzung des Solarparks (Grünland, ggf. Beweidung) • Weitestgehende Reversibilität der Nutzungsänderung durch Verwendung von Rammprofilen zur Aufständierung.
<p>Boden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der anlagebedingten Versiegelung, • Verzicht auf Befestigung oder Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für notwendige Stellplätze und Pflegewege, • Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben zum Bodenschutz während der Bauphase, • Schutzgutübergreifender Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen.

Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> • Sachgerechte Verwendung, Lagerung und Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen im Bau und Betrieb, • Vorsorglicher Einsatz von Wannen zum Auffangen von Ölen von Transformatoren im Fall von Leckagen.
Klima / Luft:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Vegetationsdecke im Bau und Betrieb durch Berücksichtigung der Maßnahmen zum Bodenschutz, • Ausgleich durch ökologische Aufwertung: Entwicklung von Grünland im Sondergebiet und teilweise Grünflächen sowie zusätzlich Hecken- und Saumstrukturen auf den übrigen Grünflächen, • Teilweise Bauzeitbeschränkung zum Schutz von Brutvögeln, • Festsetzung eines Mindestabstands zwischen den Modulreihen.
Landschaftsbild, Erholung:	<ul style="list-style-type: none"> • Wirksame Minimierung von Blendwirkungen z. B. durch Verwendung reflexionsarmen Materialien bei den Solarmodulen und/oder Herstellung eines Sichtschutzes z. B. durch Hecken, • Heckenpflanzungen und Ansaat von Saumvegetation zur Eingrünung um die Sonderbauflächen, • Extensivierung bzw. Entwicklung von extensivem Grünland mit erhöhtem Blütenreichtum.
Mensch:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die über die genannten Maßnahmen (v.a. zu Landschaftsbild und Erholung) hinausgehen.
Kultur-, Sachgüter:	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigen archäologischer Funde oder Befunde gemäß § 20 DSchG
Abwasser, Abfall:	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Umgang mit ggf. anfallenden Abfällen und Abwässern.
Energie:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
Wechselwirkungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
<p><u>Voreinschätzung, ob ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche ermöglicht werden kann:</u> Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann auf Grund der Art des Vorhabens vollständig auf der Vorhabenfläche erbracht werden. Ausgleichsflächen für den Verlust von Nahrungsflächen des Rotmilans im Vogelschutzgebiet müssen außerhalb der des Plangebiets entwickelt werden.</p>	
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:</p>	
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet bei Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.</p>	
<p>Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)</p>	
<p>Die Alternativenprüfung erfolgt in Abschnitt C dieser Begründung. Die Erkenntnisse des Umweltberichts sind in dieser bereits enthalten.</p>	
<p>Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse</p>	
<p>Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgen verbal-argumentativ. Schwierigkeiten: Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zum Plangebiet liegen zurzeit nicht vor. Fehlende Kenntnisse über ggf. weitere kumulierende Vorhaben.</p>	
<p>Hinweise zur Abschtichtung und weiterer Untersuchungsbedarf</p>	
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Für eine vertiefende Untersuchung der oben dargestellten Bestands- und Eingriffssituation wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Dort werden auch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring) beschrieben. Ebenso erfolgt dort die Erarbeitung eines Fachbeitrags zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ (siehe Anlagen des Umweltberichts zum Bebauungsplan).</p>	

Allgemein verständliche Zusammenfassung	
<p>Die Neuausweisung einer Sonderbaufläche für einen Solarpark (2 Teilflächen) mit einer Größe von 11,86 ha inkl. Grünflächen ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden, sowie mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. der § 10 und § 11 NatSchG BW.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme durch die Solarmodule führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaftsbild“. Durch geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch minimiert, vermieden und ausgeglichen werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Beachtung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Errichtung eines Solarparks steht außerdem, ebenfalls unter Berücksichtigung von externen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Baar“ voraussichtlich nicht entgegen.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann auf Grund der Art des Vorhabens vollständig auf der Vorhabenfläche erbracht werden, während die Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf externen Flächen entwickelt werden müssen.</p>	
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	ungeeignet
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen (insbesondere Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan, wobei nur eine bedingte Prognosesicherheit für deren Wirksamkeit besteht; Maßnahmen zur Eingrünung und zum Bodenschutz)	bedingt geeignet

Planverfasser:

Rottweil, den 06.03.2023

fsp.stadtplanung

faktor**grün**

i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil